

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Heu. — Auskunftspflicht. — Bekämpfung des Kettenhandels. — Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landbesitzlicher Personen. — Liquidation britischer Unternehmungen. — Befehlgewalt der Gewerbegerichte usw. — Feststellung von Kriegsschäden. — Enteignung von Fahrradbereitung. — Verkehr mit Obst. — Verwendung von Wägen in Gastwirtschaften. — Aufruf der jüngsten Jahreshälfte. — Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Verordnung

über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917. Vom 12. Juli 1917.
Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Für das Heu sind insgesamt 1 200 000 Tonnen Wiesen- und Weiden aus der Ernte 1917, und zwar 500 000 Tonnen sofort, der Rest bis längstens 1. Februar 1918 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2. Es müssen abgeliefert sein:	bis zum	31. August 1917	200 000 Tonnen
.. ..	30. September 1917	100 000	..
.. ..	31. Oktober 1917	100 000	..
.. ..	30. November 1917	100 000	..
.. ..	31. Dezember 1917	100 000	..
.. ..	31. Januar 1918	100 000	..
.. ..	28. Februar 1918	100 000	..
.. ..	31. März 1918	100 000	..
.. ..	30. April 1918	100 000	..
.. ..	31. Mai 1918	100 000	..
.. ..	30. Juni 1918	50 000	..
.. ..	31. Juli 1918	50 000	..
zusammen		1 200 000	Tonnen

§ 3. Die zu liefernden Mengen werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsass-Lothringen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1917 vorgenommenen Ernteflächenhebung und der Erntermittlung für 1917 sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am 1. September 1917 festgestellten Vorräte von Großvieh (Rind und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsass-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden. Von der Heeresverwaltung freihändig angekauftes Heu der Ernte 1917 ist auf das Lieferungsloft in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung obliegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegserleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen:
 - a) bei Heu von Akearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 180 Mark
 - b) bei Wiesen- und Weiden (Genuss) von Süßgräsern, Akearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 160 Mark
 Für gerechtes Heu erhöht sich der Preis um 7 M. für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.
3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.
4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 8 Mark für die Tonne nicht übersteigen darf.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5. Beim Verlaufe des nicht nach § 1, 2 abzuliefernden Heues durch den Erzeuger dürfen die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Viehs, von dem die Ware

mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umlauf durch den Handel dürfen den Preisen insgesamt höchstens

für die Tonne lose verladenes Heu 8 Mark,
für die Tonne gebundenes oder gerechtes Heu 5 Mark,
zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammel-ladungen nachweislich entstandenen Vorrathskosten.

§ 6. Die Preise im § 5 gelten nicht für den Kleinverkauf. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentner, wenn zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 7. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er regelt insbesondere die vorläufige Verteilung der bis zur Ermittlung des diesjährigen Erntetrags abzuliefernden Mengen auf die Bundesstaaten und Elsass-Lothringen.

Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen und andere Preise festsetzen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Aufbewahrung der zu liefernden Mengen; sie können die auf sie entfallenden Teilmengen im Wege des freihändigen Ankaufs aufbringen; ferner können sie für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebietes weitere Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Heu treffen, niedrigere Höchstpreise festsetzen und für den Kleinverkauf die Bestimmung im § 6 einschränken oder außer Kraft setzen.

Beschränkungen des Verkehrs mit Heu sind nur bis zur Sicherstellung der in §§ 1 bis 3 bestimmten Mengen zulässig; sie verlieren ipso iure mit dem 1. Februar 1918 ihre Gültigkeit.

§ 9. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 29. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10. Wer den auf Grund des § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Auskunftspflicht. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden und die von dem Reichskanzler oder den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeiten von Unternehmungen oder Betrieben.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Vierung solcher Gegenstände Anspruch haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Die zuständigen Stellen (§ 1 Abs. 1) und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebs-einrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder

Katholische Gemeinde.
Samstag, 28. Juli, nachm. 9 u. abds. 8: Belegamt. 3. hl. Beicht.
Sonntag, 29. Juli, vorm. 6 1/2: Belegamt. 3. hl. Beicht. 7: hl. Messe.
8: Austeil. d. h. Kommunion; 9: Vespern m. Pred.; 11: hl. Messe
m. Pred.; nachm. 2: Christent. darauf Abd.: Dienstag und Freitag,
abds. 8: Kriegsskizzen. Diapora-Gottesdienst am 29. Juli.
Grünberg 9 1/2, Dornen 9 1/2, Noh 8.

in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

Die zuständigen Stellen sind ferner beauftragt, die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

Will der Reichskanzler oder eine von ihm bezeichnete Stelle von der Befugnis des Abs. 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die zuständige Landeszentralbehörde von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwelligkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 5. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach §§ 1, 2 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich der Vorschrift im § 3 Abs. 1 zuwider die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er gemäß §§ 1, 2 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft wer den Vorschriften des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 7. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; soweit der Reichskanzler solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von der Landeszentralbehörde erlassen werden.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Vorratsersicherungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684).

Der Reichskanzler bestimmt, wann die Verordnung, insbesondere hinsichtlich der §§ 4, 6, außer Kraft tritt.

Berlin, den 12. Juli 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Vom 19. Juli 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Juli ds. Js. über Auskunftspflicht (Reichs-Gesetzbl. S. 604) werden in den Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister und im übrigen die Kreisräte als berechtigt erklärt, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben.

Darmstadt, den 19. Juli 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen.
Gießen, den 23. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufänger.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels.
Vom 16. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1. Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 8 wird als § 8a eingefügt:
„Personen, denen nach § 1 die Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftliche oder gedruckte Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehr vornehmen, den Tag der Er-

teilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.“

2. Dem § 9 und dem § 11 wird als Satz 2 hinzugefügt:

„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

3. § 12 Abs. 1 Nr. 1 erhält unter Streichung des Semikolons folgenden Zusatz:

„oder Anleitungen (Rezepte) zur Herstellung von Erhaltungsmitteln für Lebens- oder Futtermittel anzubieten.“

Artikel II. Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Die Vorschriften der Verordnungen über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen vom 26. November 1914, 24. Juni 1915, 10. Februar und 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 487, 1915 S. 351, 1916 S. 89, 961), sowie der Verordnungen über die Liquidation britischer Unternehmungen vom 31. Juli 1916, 18. Januar und 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 871, 1917 S. 65, 603) werden auf das Vermögen solcher Personen für anwendbar erklärt, die auf Grund des § 27 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden sind.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871).
Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Dem § 3 der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) wird der folgende Absatz 6 hinzugefügt:

Der Reichskanzler kann den Liquidator von Beschränkungen befreien, die für die Veräußerung des der Liquidation unterliegenden Vermögens gelten. Er kann den Liquidator ermächtigen, bei der Veräußerung des Vermögens die Haftung des Erwerbers für die Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers durch Vereinbarung mit dem Erwerber in einer von den allgemeinen Vorschriften abweichenden Weise regeln.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Belegung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.
Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte wird bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes verlängert. Der Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Betr. Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf § 2 der Bekanntmachung vom 30. Mai d. Js. (Reg.-Bl. S. 118) hat Gr. Min. d. Innern mitgeteilt, daß zum Vorstehenden des bei Großh. Provinzialdirektion Oberhessen für die Provinz Oberhessen eingerichteten Ausschusses zur

Feststellung von Kriegsschäden der Großh. Regierungsrat Langermann in Gießen ernannt worden ist. Wir empfehlen, dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, daß etwaige Anträge auf Schadfeststellung oder Entschädigung an den Genannten zu richten sind.

Gießen, den 24. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulfinger.

Betr.: Enteignung von Fahrradbereifung.
An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vielfach sollen noch Fahrräder mit Bereifung unbenutzt stehen, die, weil eine Genehmigung zur Weiterbenutzung vorliegt, nicht enteignet werden können. Es handelt sich vor allen Dingen um solche Fälle, in denen die Benutzer der Fahrräder eingezogen sind. Nur selten ist solche Bereifung abgeliefert worden. Wir beauftragen Sie, uns derartige, Ihnen bekannt gewordene Fälle mitzuteilen, damit die Genehmigung zurückgezogen und die Bereifung enteignet werden kann.

Gießen, den 21. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulfinger.

Betr.: Der Verkehr mit Obst.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Gendarmerie des Kreises.

Es soll vielfach vorkommen, daß außerhalb Hessens wohnende Selbstverbraucher bei den Erzeugern auf dem Lande Obst einkaufen und dadurch die Versorgung der Bewohner Hessens mit Obst durch die Landesobststelle erschweren. Sie wollen darüber wachen, daß die für diesen Fall geltenden Bestimmungen, sowie auch die übrigen Bestimmungen betreffend die Regelung des Verkehrs mit Obst beachtet werden.

Ein weiteres Exemplar „Regelung des Obstverkehrs 1917“, das sorgfältig aufzubewahren ist, geht Ihnen demnächst zu.

Gießen, den 23. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulfinger.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche im Gastwirtschaften. Vom 14. Juli 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1. In allen Gewerbebetrieben und gemeinnützigen öffentlichen Betrieben, in denen Lebens- und Genussmittel irgendwelcher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabfolgt werden, ist die Darreichung von Mundtüchern aus Web-, Wirl- und Strichwaren verboten.

In solchen Betrieben dürfen ferner vom 1. Oktober 1917 ab waschbare oder abwischbare Web-, Wirl- und Strichwaren (Tischzeuge) zum Bedecken der Tische, auf denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden, den Gästen von Gewerbetreibenden nicht mehr zur Benutzung überlassen werden.

§ 2. In Gewerbebetrieben, in denen Fremde zur Beherbergung aufgenommen werden, darf jedem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gast nicht mehr als ein frisches Handtuch für jeden Kalendertag zur Benutzung verabreicht werden.

Für die Benutzung eines Bades des Gewerbebetriebes dürfen jedem Gast auf die Dauer eines Kalendertages ferner zwei Handtücher oder an Stelle des zweiten Handtuchs eine Badetuch oder Frottiertuch überlassen werden.

§ 3. Die im Gewerbebetriebe einem zur Beherbergung aufgenommenen Gaste überlassene Bettwäsche darf erst nach Beendigung seines Aufenthaltes oder bei längerem als 7 tägigem Aufenthalt erst nach einer jedesmaligen Benutzungsdauer von wenigstens 7 Tagen ausgewechselt werden.

Werden aus besonderem Anlasse, insbesondere infolge einer Erkrankung des Gastes, einzelne Stücke der Bettwäsche durch außerordentliche Verunreinigung unbenutzbar, so dürfen diese Stücke vorzeitig ausgewechselt werden.

§ 4. Web-, Wirl- und Strichwaren, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind, werden von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 nicht betroffen.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 über Hand- und Badetücher sowie Bettwäsche finden auf die Beherbergung von Kranken in öffentlichen und privaten Krankenanstalten keine Anwendung.

§ 6. Benigstens ein Abdruck dieser Bekanntmachung mit leicht leserlicher Schrift ist in jedem von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Gewerbebetrieben in einer Größe von mindestens 30x40 Zentimetern an einer in die Augen fallenden, jedem Gaste unbehindert zugänglichen Stelle anzubringen.

§ 7. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 6 zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsver-

ordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt am 20. Juli 1917 in Kraft Berlin, den 14. Juli 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Bentler.
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen Gießen, den 21. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Aufruf der jüngsten Jahresschiffe des nichtgedienten Landsturms, Geburtsjahr 1900.

Nach den Bestimmungen der Wehr-Ordnung werden alle die deutsche Reichsangehörigkeit besitzenden männlichen Personen mit dem vollendeten 17. Lebensjahre wehrpflichtig.

Ich fordere daher alle in Betracht kommenden Wehrpflichtigen auf, sich bei der Bürgermeisterei ihres Aufenthaltsorts zur Landsturmmelde anzumelden, insoweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Anmeldung hat am 15. des auf den Geburtsmonat folgenden Monats zu erfolgen.

Nichtanmeldung hat Bestrafung zur Folge.

Gießen, den 21. Juli 1917.

Der Vorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Gießen.

J. B.: Hemmerde.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie in der üblichen Weise bekanntgeben lassen.

Insoweit die Anmeldungen noch nicht entgegengenommen und mir mitgeteilt worden sind, wollen Sie das Weitere veranlassen. Die Namen der sich Meldenden sind in der Verwendung des Landsturmmeldformulars nach dem 15. eines jeden Monats mit einzureichen.

Gießen, den 24. Juli 1917.

Der Vorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. Juli 1917 als verseucht zu gelten haben: Danzig, Potsdam, Frankfurt, Köslin, Bromberg, Pignitz, Oppeln, Magdeburg, Erfurt, Schleswig, Münster, Arnberg, Kassel, Köln, Aachen, Oberbayern, Schwaben, Neckarreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis, Freiburg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Mtenburg, Gotha, Bremen, Hamburg, Lofthringen.

Gießen, den 25. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

28. Woche. Vom 8. Juli bis 14. Juli 1917.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100. Sterblichkeitsziffer: 34,60‰.

Nach Abzug von 14 Ortsfremden: 12,56‰.

Es starben an	Jahr	Erwachsene	im 1. Lebensjahr	Kinder vom 2. bis 18. Jahr
Angeborene Lebensschwäche	1 (1)	—	—	1 (1)
Masern	1	—	—	1
Tuberkulose der Lungen	3	2	—	1
Lungenentzündung	2 (2)	1 (1)	—	1 (1)
Krankh. der Atmungsorgane	1	1	—	—
Krankh. d. Kreislauforgane	5 (4)	5 (4)	—	—
andere Krankheiten des Nervensystems	1 (1)	1 (1)	—	—
Magen- und Darmkatarrh	—	—	—	—
Archedurchfall	1 (1)	1 (1)	—	—
andere Krankheiten der Verdauungsorgane	1 (1)	1 (1)	—	—
Krebs	2 (2)	2 (2)	—	—
Verunglückung, and. gew. Einwirkung	1 (1)	1 (1)	—	—
and. benannten Todesursachen	3 (1)	2 (1)	—	1
Summa:	22 (14)	17 (12)	1 (1)	4 (1)

Ann.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.
Medizinrat Dr. G. Walger, Großh. Kreisarzt.